

## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Verbandsversammlung des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden die folgende Gebührenordnung für den Alten und Neuen Annenfriedhof beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	Sarg- und Urnenbestattung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	165,00 €
1.2	Sarg- und Urnenbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	330,00 €
1.3	Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhezeit 30 Jahre)	495,00 €
1.4	Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	330,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)</u>	
2.1.1	Einzelstelle	570,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.140,00 €
2.1.3	In besonderer Lage	1.140,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)</u>	
2.2.1	Einzelstelle	380,00 €
2.2.2	Doppelstelle	760,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	19,00 €
	nach 2.1.2	38,00 €
	nach 2.1.3	38,00 €
	nach 2.2.1	19,00 €
	nach 2.2.2	38,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	235,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	475,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	200,00 €

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,50 € pro Grablager.

Ab dem 01.01.2018 beträgt diese Gebühr 20,00 € pro Grablager.

### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer pro Einstellungstag	17,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung	150,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	75,00 €

### VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstherrichtung, Pflege (laufende Unterhaltung) und Beräumung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr.

1.	Urnengemeinschaftsanlage (Stein anteilig enthalten)	
	1.1 Alter Annenfriedhof	1980,00 €
	1.2 Neuer Annenfriedhof	1900,00 €
2.	Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbeisetzung (Stein nicht enthalten)	1965,00 €

Aufgrund der Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem 01.01.2018 erhöhen sich die Gebühren unter VI.1 und VI.2 ab diesem Zeitpunkt um jeweils insgesamt 30,00 € (1,50 € pro Jahr x 20 Jahre)

### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	28,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3.	Anerkennung von Gewerbetreibenden	28,00 €
4.	Geläut nach den Gebühren der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung Dresden	
5.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	6,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €
7.	Kopie der Friedhofsordnung	2,00 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dresdner Amtsblatt.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus und kann auch online unter [www.annenfriedhof-dresden.de](http://www.annenfriedhof-dresden.de) eingesehen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.10.2002 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28.09.2011 außer Kraft.

Dresden, den 07.10.2015

Verbandsversammlung  
des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden

gez.: Weirauch  
(Vorsitzender)

gez.: Merkel-Manzer  
(Mitglied)

Bestätigt durch die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden  
Dresden, den 09.10.2015  
gez.: am Rhein  
(Leiter des Regionalkirchenamtes)